

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von MEDIA.FUELOP Ralph Fülöp

## § 1 Vertragsschluss

Für Verträge mit MEDIA.FUELOP im Bereich Webdesign, Printdesign, Fotografie gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sofern MEDIA.FUELOP in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden seine Leistungen vorbehaltlos erbringt, gelten ebenfalls ausschließlich die AGB von MEDIA.FUELOP.

## § 2 Leistungsumfang

(1) MEDIA.FUELOP erbringt auf Basis dieser AGB die Entwicklung und Erstellung von Websites, Printdesign und Fotografien sowie deren Anpassung und Pflege. Der genaue Umfang der Leistungen ergibt sich aus der zwischen den Parteien getroffenen individuellen Vereinbarung.

(2) Nicht umfasst ist die Abrufbarkeit der Website über das World Wide Web, die Bereitstellung von Speicherplatz für die Website (Hosting), die Beschaffung einer Internet-Domain sowie die Verschaffung eines Zugangs zum Internet (Access-Providing).

(3) Bei der Erstellung einer Website entwickelt MEDIA.FUELOP zunächst ein Entwurfkonzept, aus dem der strukturelle Aufbau sowie die grafisch-visuelle Gestaltung der Website nach dem Anforderungsprofil des Kunden ersichtlich sind. Nach Abnahme des Entwurfkonzepts und der Übergabe der zu integrierenden Inhalte durch den Kunden wird MEDIA.FUELOP die Endversion der Website erstellen und diese dem Kunden zur Abnahme vorlegen.

(4) Die Pflege der Website umfasst entsprechend den Vorgaben und in Abstimmung mit dem Kunden bezüglich Grundstruktur, graphische Gestaltung etc. sowie die Wartung der Website hinsichtlich etwaiger Funktionsmängel und ihrer Gebrauchstauglichkeit.

(5) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass mit dem Betreiben einer Website rechtliche Pflichten einhergehen, deren Nichtbeachtung zivil- und

strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Es handelt sich dabei insbesondere um:

die Impressumspflicht (Anbieterkennzeichnung) nach § 5 TMG;

Informationspflichten nach § 312c BGB (Fernabsatzverträge);

Informationspflichten nach § 312e BGB (Elektronischer Geschäftsverkehr);

Prüfpflichten bei Linksetzung;

Prüfpflichten für die Inhalte von Forumsdiskussionen, Blogs und Chaträumen;

Pflicht zur Beachtung medienrechtlicher Vorschriften;

Pflicht zur Wahrung der Urheber- und Markenrechte Dritter (siehe dazu auch Nutzungsrechte).

Für die Einhaltung dieser Pflichten ist alleine der Kunde verantwortlich.

## § 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird die notwendigen Daten, insbesondere die einzupflegenden Inhalte für die Erstellung der Website, zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen. Zu den bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere Texte, Bilder, Filme, Logos, Grafiken, Tabellen etc. MEDIA.FUELOP ist für die vom Kunden bereitgestellten Inhalte nicht verantwortlich und insbesondere nicht verpflichtet diese Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

(2) Soweit MEDIA.FUELOP dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen, unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit MEDIA.FUELOP keine Änderungs- oder Korrekturaufforderung in Textform (§ 126 b BGB) erhält.

(3) Sollten Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Website von MEDIA.FUELOP auftreten, wird der Kunde MEDIA.FUELOP unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt, Fehlerbeschreibung sowie Angabe des Namens, Telefonnummer bzw. E-Mail des zuständigen Ansprechpartners unterrichten.

#### **§ 4 Änderungswünsche; Mehraufwand**

(1) MEDIA.FUELOP erbringt seine Leistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Sofern MEDIA.FUELOP durch nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden Mehraufwand entsteht, ist dieser gesondert zu vergüten. Als nachträglich gelten Änderungs- und Erweiterungswünsche insbesondere dann, wenn diese sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind. Zur Berücksichtigung dieser nachträglichen Änderungs- und Erweiterungswünsche ist MEDIA.FUELOP nur verpflichtet, sofern diese erforderlich sind um den Vertragszweck zu erreichen.

(2) Mehraufwendungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen, sind gesondert zu vergüten. Als Mehraufwand gilt neben nachträglichen Änderungs- und Erweiterungswünschen insbesondere auch der Aufwand, der infolge des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form, für Lizenzmanagement sowie in Auftrag gegebener Test- und Recherchedienstleistungen entsteht.

#### **§ 5 Termine, Fristen und Leistungshindernisse**

(1) Liefertermine oder –fristen sind nur verbindlich sofern sie in Textform vereinbart wurden.

(2) Sofern Termine oder Fristen von MEDIA.FUELOP aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden konnten, die der Kunde allein oder überwiegend zu vertreten hat, verlieren diese Termine ihre Verbindlichkeit. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seinen erforderlichen und vereinbarten Mitwirkungs- bzw. Abnahmepflichten (§§ 3 Abs.1 und 6 Abs.1 und 2) nicht nachkommt oder Änderungen oder Ergänzungen (§ 4 Abs.1) in nicht geringfügigem Umfang beauftragt.

(3) Soweit MEDIA.FUELOP seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für MEDIA.FUELOP unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für MEDIA.FUELOP keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

#### **§ 6 Abnahme**

(1) MEDIA.FUELOP wird die Website nach Fertigstellung auf einem vom Kunden benannten Server zugänglich machen. Sofern die Website die vertraglichen Anforderungen erfüllt, ist der Kunde verpflichtet diese nach Aufforderung durch MEDIA.FUELOP in Textform (§ 126 b BGB) abzunehmen.

(2) MEDIA.FUELOP ist berechtigt dem Kunden einzelne Leistungen, insbesondere das Entwurfkonzept, zur Teilabnahme vorzulegen. Sofern diese Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen ist der Kunde verpflichtet diese in Textform (§ 126 b BGB) abzunehmen.

(3) Die Abnahme bzw. Teilabnahme gilt als erteilt, sofern MEDIA.FUELOP mit der Aufforderung auf die Bedeutung des Unterbleibens einer Abnahmeerklärung hingewiesen hat (i) und der Kunde nicht innerhalb eines von MEDIA.FUELOP bestimmten, angemessenen Zeitraums, die Abnahme in Textform (§ 126 b BGB) erklärt oder unter detaillierter Angabe von Mängeln verweigert, (ii) oder der Kunde die Website oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich ins Netz stellt oder MEDIA.FUELOP damit beauftragt.

#### **§ 7 Vergütung und Zahlungsmodalitäten**

(1) Für die Konzeption und Erstellung der Website ist, sofern nicht anders vereinbart, die vereinbarte Pauschalvergütung zu zahlen. Für Mehraufwendungen und Pflegeleistungen erfolgt die Vergütung auf Stundenbasis in Höhe des vereinbarten Stundensatzes.

(2) Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Nach Fertigstellung und Abnahme der Website wird MEDIA.FUELOP dem Kunden die Pauschalvergütung sowie etwaige Mehraufwendungen in Rechnung stellen (Schlussrechnung).

(4) Nach Abnahme des Entwurfkonzepts ist MEDIA.FUELOP ferner berechtigt eine Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

(5) Stundenvergütungen für Pflegeleistungen werden dem Kunden zum Ende des Monats in Rechnung gestellt.

(6) Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach deren Zugang zur Zahlung fällig. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz rechnen.

#### **§ 8 Nutzungsrechte**

(1) Das gesamte Design der Website ist als persönliche geistige Schöpfung von MEDIA.FUELOP durch das Urheberrecht (§ 2 UrhG) geschützt. Die Bestimmungen des Urheberrechts finden auch dann Anwendung, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(2) MEDIA.FUELOP räumt dem Kunden ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Erbringt MEDIA.FUELOP Leistungen zur Gestaltung der Internet-Präsenz des Kunden, so ist der Nutzungszweck der Website und/oder von deren Bestandteilen auf eine Verwendung im Internet beschränkt.

(3) Die Einräumung des Nutzungsrechts wird erst bei vollständiger Zahlung der vom Kunden geschuldeten Vergütung wirksam.

(4) Sofern MEDIA.FUELOP für die Website Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch nimmt, können diese dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die MEDIA.FUELOP keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. MEDIA.FUELOP wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden.

(5) MEDIA.FUELOP kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 10% in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile der Website erfolgt nicht.

(6) Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der Website nutzen. Wird MEDIA.FUELOP vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, verpflichtet sich der Kunde MEDIA.FUELOP von jeglicher Haftung freizustellen und MEDIA.FUELOP die Kosten zu ersetzen, die MEDIA.FUELOP wegen möglicher Rechtsverletzung entstehen.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, MEDIA.FUELOP über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder MEDIA.FUELOP dabei zu unterstützen.

(8) Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von MEDIA.FUELOP z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er MEDIA.FUELOP unverzüglich darüber informieren.

## **§ 9 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise**

(1) Der Kunde räumt MEDIA.FUELOP das Recht ein, das Logo von MEDIA.FUELOP und ein Impressum in die Websites des Kunden einzubinden und diese miteinander und der Website von MEDIA.FUELOP zu verlinken. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen.

(2) MEDIA.FUELOP behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

## **§ 10 Gewährleistung**

(1) MEDIA.FUELOP wird Mängel der Website innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach entsprechender Mitteilung des Kunden beheben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme. MEDIA.FUELOP behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind als Mehraufwand zu vergüten.

(2) Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Websiteelemente von der vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung wesentlich beeinträchtigen.

(3) Mängel die auf einer nicht vereinbarungsgemäßen Veränderung, Bearbeitung oder Nutzung der Website durch den Kunden oder Dritte herühren, werden von der Gewährleistung nicht umfasst, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch die von ihm oder Dritten vorgenommene Veränderung, Bearbeitung oder vertragswidrige Nutzung verursacht wurde.

## **§ 11 Haftung**

(1) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei schuldhaft verursachten Personenschäden sowie nach Maßgabe des deutschen Produkthaftungsgesetzes haftet MEDIA.FUELOP für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet MEDIA.FUELOP für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von MEDIA.FUELOP ist dabei auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (§ 12) eingetreten wäre.

(4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB.

(5) Sollten Dritte MEDIA.FUELOP wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die (i) aus den vom Kunden bereitgestellten Inhalten der Website herrühren (§ 3 Abs.1), (ii) oder durch eine Nutzung fremden Lizenzmaterials entstehen, welche nicht von dieser Lizenz umfassten ist (§ 8 Abs. 6), verpflichtet sich der Kunde MEDIA.FUELOP von jeglicher Haftung freizustellen und MEDIA.FUELOP die Kosten zu ersetzen.

#### **§ 12 Pflicht des Kunden zur Datensicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen und vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software eine umfassende Datensicherung vorzunehmen.

#### **§ 13 Datenschutz und Geheimhaltung**

(1) Beide Vertragspartner werden über alle ihnen während der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Kenntnisse und Informationen der anderen Vertragspartei Verschwiegenheit bewahren und sie Dritten nicht zugänglich machen.

(2) MEDIA.FUELOP weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

#### **§ 14 Kündigung**

(1) Der Websitevertrag kann nur aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für MEDIA.FUELOP insbesondere dann vor, wenn (i) innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des Entwurfkonzepts eine abgenommene Fassung nicht erreicht worden ist, (ii) der Kunde wiederholt seinen Mitwirkungspflichten (§§ 3 Abs. 1 und 6 Abs.1 und 2), (iii)

oder seiner Verpflichtung zur Abschlagszahlung (§ 7 Abs. 2) nicht nachkommt.

(2) Pflegeverträge können frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss ordentlich schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 6 Monate, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

#### **§ 15 Mitteilungen**

(1) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

(2) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene Willenserklärung gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

(3) Die Verbindlichkeit der E-Mail oder anderer Erklärungen in Textform (§ 126 b BGB) gilt für alle Erklärungen, welche die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen sind Erklärungen per E-Mail oder anderer Textformen (§ 126 b BGB) dagegen bei einer Kündigung, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.